

Gemeinde
Morschach


Morschach



Reglement über
das Friedhof- und
Bestattungswesen
der Gemeinde
Morschach

Kanton Schwyz
Gemeinde Morschach

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN DER GEMEINDE MORSCHACH

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1	
	ART. 1	Zweck und Geltungsbereich	1
	ART. 2	Öffentlicher Friedhof	1
	ART. 3	Aufsicht	1
II.	BESTATTUNGSWESEN	2	
	ART. 4	Bestattung	2
	ART. 5	Bestattungskontrolle	2
III.	FRIEDHOFORDNUNG	3	
	ART. 6	Arten von Gräbern	3
	ART. 7	Masse der Grabdenkmäler	3
	ART. 8	Grab- und Urnendenkmäler	4
	ART. 9	Grabunterhalt	4
	ART. 10	Grabruhe	4
	ART. 11	Grabräumung	5
	ART. 12	Ruhe und Ordnung	5
IV.	GEBÜHREN	6	
	ART. 13	Gebührenordnung	6
V.	SCHLUSSBESTIMMUNG	7	
	ART. 14	Haftung	7
	ART. 15	Strafbestimmungen	7
	ART. 16	Beschwerdenrecht	7
	ART. 17	Aufhebung früheren Rechts	7
	ART. 18	Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung von Morschach, gestützt auf die kantonale Verordnung, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

ART. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt in Ergänzung zur kantonalen Verordnung vom 16. Januar 1990 das Bestattungs- und Friedhofswesen des öffentlichen Friedhofes der Gemeinde Morschach.

ART. 2

Öffentlicher Friedhof

¹ Der Friedhof der Gemeinde Morschach ist zur Beerdigung sämtlicher zur Zeit ihres Ablebens in der Gemeinde Morschach wohnhafter Verstorbener bestimmt.

² Ferner ist der Friedhof für auswärts wohnhaft gewesene Personen bestimmt, die in der Gemeinde Morschach verstorben sind und in der eigenen Wohngemeinde nur mit besonders hohem Aufwand bestattet werden können.

³ Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates beigesetzt werden.

ART. 3

Aufsicht

Der öffentliche Friedhof und das Bestattungswesen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er setzt dazu die Friedhofskommission ein.

II. Bestattungswesen

ART. 4

Bestattung

¹ Die Bestattung in den Grabstätten hat in ununterbrochener Reihenfolge zu erfolgen.

² Erdbestattungen ausserhalb der sanierten Grabfelder sind nicht zugelassen (Urnen ausgenommen).

³ Die Beisetzung von Urnen in ein bereits belegtes Grab ist gestattet. Die Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.

⁴ In einem Doppelgrab sind innerhalb von dreissig Jahren zwei Erdbestattungen möglich. Die Laufzeit (inkl. Grabesruhe) beträgt maximal 50 Jahre.

⁵ Für den organisatorischen Ablauf vor und nach der Beerdigung können bei der Gemeindeverwaltung Merkblätter bezogen werden.

ART. 5

Bestattungskontrolle

Die Gemeindeverwaltung führt ein Gräberverzeichnis (Gräberplan)

III. Friedhofordnung

ART. 6

Arten von Gräbern

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
 - Einergräber
 - Doppelgräber
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen
- c) Reihengräber für Kinder (bis 6 Jahre)
- d) Urnengemeinschaftsgrab (Aschenbeisetzung)

ART. 7

Masse der Grabdenkmäler

¹ Die Masse betragen:

- a) **Grabmalhöhe:**
 - Einer- und Doppelgräber 120 cm
 - Urnengräber 80 cm
 - Kindergräber 60 cm
- b) **Grabmalbreite:**
 - Einergräber 55 cm
 - Doppelgräber 100 cm
 - Urnengräber 45 cm
 - Kindergräber 40 cm

² Der Gemeindeverwaltung sind Pläne oder Fotos mit den genauen Massangaben rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

³ Die Grabtrennplatten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

ART. 8

Grab- und Urnendenkmäler

¹ Jedes Grab ist mit einem dauernden Grabmal zu versehen (ausgenommen Urnengemeinschaftsgrab).

² Jedes Grab- und Urnendenkmal ist mit dem Vor- und Familiennamen, dem Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen zu versehen.

³ Beim Urnengemeinschaftsgrab werden die Namen der Beigesetzten auf einer gemeinschaftlichen Inschrifttafel aufgeführt. Auf Wunsch kann auf die Inschrift verzichtet werden.

ART. 9

Grabunterhalt

¹ Unterhalt und Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen.

² Die Bepflanzung ist ortsüblich und nicht störend zu halten und darf das Grabmal in Höhe und Breite nicht überragen.

³ Beim Urnengemeinschaftsgrab dürfen Blumen während 30 Tagen ab Beisetzungstag auf der Grabstätte belassen werden.

⁴ Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen besorgt.

ART. 10

Grabruhe

Die Grabruhe beträgt bei allen Bestattungsarten 20 Jahre (ausgenommen Kindergräber).

ART. 11**Grabräumung**

¹ Eine Grabräumung ist möglich, sofern die Grabesruhe abgelaufen ist.

² Bei Grabräumung durch die Gemeinde werden die Angehörigen durch die Friedhofkommission orientiert. Zudem ist die Anordnung der Räumung vom Gemeinderat in angemessener Weise zu veröffentlichen. Den Angehörigen ist eine Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabdenkmäler und der Pflanzen zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Grab durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen geräumt.

ART. 12**Ruhe und Ordnung**

¹ Jegliche Handlungen, welche die Friedhofruhe stören, sind untersagt. Namentlich ist das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen (ausgenommen für Arbeiten zur Erstellung und Unterhalt der Gräber), sowie das Mitführen von Hunden (ausgenommen sind Blindenhunde) zu unterlassen.

² Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältnissen zu deponieren.

IV. Gebühren

ART. 13

Gebührenordnung

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Friedhofkommission eine Gebührenordnung.

V. Schlussbestimmungen

ART. 14

Haftung

Der Gemeinderat übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabdenkmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt entstehen.

ART. 15

Strafbestimmungen

Für Übertretungen gelten die kantonalen Strafbestimmungen.

ART. 16

Beschwerderecht

¹ Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde geführt werden.

ART. 17

Aufhebung früheren Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhofreglement der Gemeinde Morschach vom 3. Juli 1995 aufgehoben.

ART. 18

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Anlässlich der Gemeindevolksabstimmung vom 8. Februar 2004 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin:

Sig. Verena Stofer

Der Gemeindevorsteher:

Sig. Peter Isenschmid

Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1260 vom 14. September 2004

Der Landammann:

Sig. Kurt Zibung

Der Staatssekretär:

Sig. Peter Gander

**Gemeinde
Morschach**

Schulstrasse 6
6443 Morschach

T 041 825 13 30
F 041 825 13 31

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2012